



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 2010

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	30. 12. 2009	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91e GG	9
2011	6. 1. 2010	Berichtigung der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2009	12
221	14. 12. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung	13
	18. 12. 2009	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2010	2
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	14

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2010**

Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund § 6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 3 Für die in den **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2010 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24 und 27 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 325), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 VergabeVO NRW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -
Sommersemester 2010**

Studiengang		Uni BN	Uni D	Uni K	Uni MS
Medizin, Staatsexamen	A			160	126
Pharmazie, Staatsexamen	A	86	54		68
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			33	57

Legende:

Uni ~ Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
Universitätsstudiengänge
Sommersemester 2010**

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Anglistik / Amerikanistik	Ba (U) - 2HF			57									
Archäologische Wissenschaften	Ba (U) - 2HF			37									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)							196		57			
Biologie	LA GHR/HRGe						32	11				17	
Biologie	LA GymGe						39					5	
Biologie	Ma (U)							26		10			
Biotechnologie	Ma (U)									6			
Chemie	LA BK							1					
Chemie	LA GHR/HRGe							17					
Chemie	LA GymGe							42					
Deutsch	LA BK						14	1					
Deutsch	LA GHR/G						37	39			37	10	
Deutsch	LA GHR/HRGe						35	22					
Deutsch	LA GymGe						60	65					
Deutsch	Ma GHR/SP		7										
Deutsch	Ma GHRGe		c) 15										
Deutsch	Ma GymGe - 1F		b) 3										
Economics	Ma (U)			7									
Englisch	LA BK							1					
Englisch	LA GHR/G							23				10	
Englisch	LA GHR/HRGe							14					
Englisch	LA GymGe							51					
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF			60									
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		a) 85										
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		69										
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		c) 7										
Erziehungswissenschaft	Ma GHRGe		a) 26										
Erziehungswissenschaft	Ma GymGe		a) 26										
Evangelische Religionslehre	LA BK							1					
Evangelische Religionslehre	LA GHR/HRGe							10					
Evangelische Religionslehre	LA GymGe							23					
Evangelische Theologie	Ba (U) - EF		22										
Evangelische Theologie	Ba (U) - KF		16										
Französisch	LA BK							1					
Französisch	LA GHR/HRGe							3					
Französisch	LA GymGe						7	22					
Geographie	LA GHR/HRGe							12					
Geographie	LA GymGe							30					

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Geowissenschaften	Ma (U)									8			
Germanistik	Ba (U) - 2HF			116									
Germanistik	Ba (U) - EF		c) 15										
Germanistik	Ba (U) - KF		b) 38										
Geschichte	Ba (U)										2		
Geschichte	Ba (U) - 2HF			151									
Geschichte	Ba (U) - EF		47										
Geschichte	Ba (U) - KF		66										
Geschichte	LA GHR/HRGe						40	20					
Geschichte	LA GymGe						59	79					
Griechisch	LA GymGe							3					
Information Systems	Ma (U)									15			
Italienisch	LA GymGe							7					
Japanologie	Ba (U) - 2HF			27									
Katholische Religionslehre	LA BK							1					
Katholische Religionslehre	LA GHR/HRGe							8					
Katholische Religionslehre	LA GymGe							25					
Klassische Philologie	Ba (U) - 2HF			24									
Koreanistik	Ba (U) - 2HF			6									
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			19									
Kunst	LA GHR/HRGe							21					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF			42									
Latein	LA GymGe							40					
Lebensmittelchemie	S												18
Linguistik	Ba (U) - EF		5										
Linguistik	Ba (U) - KF		7										
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			33									
Logopädie	Ma (U)	15											
Management	Ma (U)			7									
Management and Economics	Ba (U)			183									
Management and Economics	Ma (U)			7									
Mathematik	Ba (U) - EF		74										
Mathematik	Ba (U) - KF		136										
Mathematik	LA BK							1					
Mathematik	LA GHR/G						44	11			101	27	
Mathematik	LA GHR/HRGe							11					
Mathematik	LA GymGe							20					
Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (ZSTG) Z										10			

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - 2HF			22									
Sport (-wissenschaft)	LA BK						6		8		4		
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/G						15		8		5		
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/HRGe						9		12		6		
Sport (-wissenschaft)	LA GymGe						22		68		10		
Texttechnologie	Ba (U) - EF		6										
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				103				78		22		
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)									15			
Wirtschaft und Politik Ostasiens	Ba (U)			28									
Wirtschaftswissenschaft	LA BK							15					
Wirtschaftswissenschaft	Ma (U)		28										
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			16									
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			16									
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)					36							

Legende:

1F	~	Erstes Fach
2HF	~	Zwei Hauptfächer
Ba (U)	~	Bachelor
DSH	~	Deutsche Sporthochschule
EF	~	Ergänzungsfach
KF	~	Kernfach
LA	~	Lehramt
LA BK	~	Lehramt an Berufskollegs
LA GHR/G	~	Lehramt an Grund-, Haupt - und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Grundschule
LA GHR/HRGe	~	Lehramt an Grund-, Haupt - und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
LA GHR/SP	~	Lehramt an Grund-, Haupt - und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen / Sonderpädagogik
LA GymGe	~	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	~	Master
S	~	Staatsexamen
SP	~	Sonderpädagogik
TH	~	Technische Hochschule
Uni	~	Universität
Z	~	Zertifikat
ZSTG	~	Zusatzstudiengang

a - c) **Universität Bielefeld:** Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

a)	~	137
b)	~	41
c)	~	37

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
Fachhochschulstudiengänge
Sommersemester 2010**

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	FH Bochum	FH Bonn-Rhein-Sieg		FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Köln		FH Münster	FH Niederrhein
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	St A	RB			K	GM	MS	MG
		Banking and Finance	Ba (FH)								41	
Betriebswirtschaft	Ba (FH)						158					
Betriebswirtschaft (berufsbegleitend)	Ba (FH)											80
Betriebswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)				105							
Betriebswirtschaft / Business Studies	Ba (FH)	160										
Betriebswirtschaft / -lehre	Ba (FH)								103			
Betriebswirtschaftslehre	Ba (FH)		72								140	
Business Administration	Ba (FH)					120		105				60
Design	Ba (FH)										50	
Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften)	Ba (FH)									150		
Internationales Management	Ma (FH)			20								
Marktorientierte Unternehmensführung	Ma (FH)								12			
Online - Redakteur	Ba (FH)								30			
Pädagogik der Kindheit	Ba (FH)		33									
Soziale Arbeit	Ba (FH)		78				140				150	
Soziale Arbeit (Sozialarbeit / Sozialpädagogik) (Praxissemester)	Ba (FH)											
Soziale Arbeit (Teilzeit)	Ba (FH)											
Sprachen und Wirtschaft	Ba (FH)											
Taxation and Auditing	Ba (FH)											25
Wirtschaftsrecht	Ba (FH)		61						41			
Wirtschaftswissenschaften	Ba (FH)			129								

Legende:

Ba (FH)	~ Bachelor
FH	~ Fachhochschule
Ma (FH)	~ Master

2006

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Errichtung
des IT-Planungsrats und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG
Vom 30. Dezember 2009**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß § 7 des Staatsvertrages gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

**Vertrag
über die Errichtung des IT-Planungsrats und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern
– Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
sowie die
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“
genannt)
(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-

Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
- zur Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,

folgende Vereinbarung:

**Abschnitt I
Der IT-Planungsrat**

§ 1

Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) ¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

²Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. ³Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

²Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. ³Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. ²Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) ¹Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. ²Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. ³Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) ¹Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. ²Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) ¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Finanzierung der Geschäftsstelle trägt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

Abschnitt II

Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 3

Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) ¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. ²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) ¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. ²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) ¹Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. ²Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. ³Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 4

Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel

91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 5

Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. ²Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. ²Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) ¹Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. ²Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online)

2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) ¹Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. ²Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 18. November 2009

Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10. November 2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern

Mainz, den 30. Oktober 2009

Horst Seehofer

Anhang

**„Gemeinsames Grundverständnis
der technischen und organisatorischen
Ausgestaltung der Bund/Länder-
Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz
und der IT-Steuerung“**

Für das Land Berlin
Mainz, den 30. Oktober 2009
Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 4. November 2009
Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen
Mainz, den 30. Oktober 2009
Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Mainz, den 30. Oktober 2009
Ole von B e u s t

Für das Land Hessen
Mainz, den 30. Oktober 2009
Roland K o c h

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Mainz, den 30. Oktober 2009
Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen
Mainz, den 30. Oktober 2009
Christian W u l f f

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Mainz, den 30. Oktober 2009
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 30. Oktober 2009
Kurt B e c k

Für das Saarland
Mainz, den 30. Oktober 2009
Peter M ü l l e r

Für den Freistaat Sachsen
Mainz, den 30. Oktober 2009
Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt
Mainz, den 30. Oktober 2009
Dr. Wolfgang B ö h m e r

Für das Land Schleswig-Holstein
Mainz, den 30. Oktober 2009
Peter Harry C a r t e n s e n

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 20. November 2009
Christine L i e b e r k n e c h t

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
 - a) Gemeinsam werden festgelegt:
 - die Anforderungen (z.B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
 - die anzubietenden Anschlussklassen (inkl. beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
 - das Minimum anzubietender Dienste,
 - die Anschlussbedingungen
 - die Kostenhöhe und -verteilung
 - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
 - b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastruktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inkl. der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.
6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inkl. Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z. B. in sog. „Leseräumen“¹) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.
7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat².
8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z.B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optiona-

¹ „Leseräume“ stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden

² Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

len Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“; in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.
3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik
 - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
 - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
 - d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inkl. gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A.1a und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
 - e) Einsetzen eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
 - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern innerhalb von jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.
7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergeb-

nisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

– GV. NRW. 2010 S. 9

2011

Berichtigung der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs- gebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2009 Vom 6. Januar 2010

Die 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661) wird wie folgt berichtigt:

1. Der Änderungsbefehl Nummer 26 muss richtig wie folgt lauten:

„Die Tarifstellen 8.3.4.5, 8.3.4.6, 8.3.4.7 und 8.3.4.8 werden zu den Tarifstellen 8.3.4.6, 8.3.4.7, 8.3.4.8 und 8.3.4.9.“
2. Der Änderungsbefehl Nummer 61 muss richtig wie folgt lauten:
 - „a) Die bisherigen Tarifstellen 11.9, 11.9.1, 11.9.2, 11.9.3 und 11.9.4 werden zu Tarifstellen 11.8, 11.8.1, 11.8.2, 11.8.3 und 11.8.4 (neu).
 - b) Bei den Tarifstellen 11.8.8, 11.8.9 und 11.8.10 wird jeweils die Angabe „11.9.1“ durch die Angabe „11.8.1“ ersetzt.“
3. Der Änderungsbefehl Nummer 72 muss richtig wie folgt lauten:
 - „a) Die bisherigen Tarifstellen 11.9.25, 11.9.26 und 11.9.27 werden zu Tarifstellen 11.8.25, 11.8.26 und 11.8.27 (neu).
 - b) Bei Tarifstelle 11.8.27 (neu) wird die Angabe „11.10.27“ durch die Angabe „11.9.27“ ersetzt.“
4. Der Änderungsbefehl Nummer 80 muss richtig wie folgt lauten:

„Die bisherige Tarifstelle 11.10.1 wird zur Tarifstelle 11.9.1 (neu) und wird wie folgt geändert:

 - a) Die Buchstaben a), b) und c) erhalten folgende neue Fassung:
 - a) Gebühr: Euro 150 bis 1 000
 - b) zusätzlich für Teleradiologie während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes
Gebühr: Euro 350
 - c) zusätzlich für Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus
Gebühr: Euro 4 000
 - b) Die Buchstaben d) und e) werden gestrichen.“

Düsseldorf, den 6. Januar 2010

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
B e u ß

221

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgaben- verordnung

Vom 14. Dezember 2009

Auf Grund der §§ 6 Satz 2 und 3, 19 Absatz 1, 2 und 4 des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 29 Absatz 4 Satz 3, 4 und 6 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 26 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (GV. NRW. S. 600), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung -StBAG-VO)“.

2. In § 2 Absatz 5 Satz 1, in § 3 Absatz 3, in § 6 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8 sowie in § 8 Absatz 1 werden die Angaben „§ 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005“ jeweils ersetzt durch die Angabe „§ 44 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz“.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Kinder im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes gelten auch die in den Haushalt der beitragspflichtigen Person aufgenommenen Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Weitere Abgaben und Gebühren“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium überträgt

1. die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, für die Betreuung ausländischer Studierender und für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen,

2. die in § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz und in § 26 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz für die dort genannten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung,

3. die in § 6 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie

4. für die Akademiestudien der Fernuniversität in Hagen die in § 19 Absatz 1 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

aufgeführten Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Beitrags- und

Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerrufflich auf die Hochschulen; das Gleiche gilt hinsichtlich der in § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz genannten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung für das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.“

6. Nach § 5 wird der folgende neue § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Nähere Regelungen für Fern-, Verbund- und Akademiestudien

(1) Die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen beschließen unter Beteiligung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV) eine gemeinsame Gebührensatzung.

(2) Die Höhe der Gebühr nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien ist insbesondere nach den festgesetzten Semesterwochenstunden (SWS) oder Kreditpunkten (ECTS) der belegten Inhalte der Fern- und Verbundstudien zu berechnen und festzusetzen. Dabei sind unter dem Begriff des Bezuges sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die den Studierenden den Zugang zu den Studieninhalten eröffnen und deren Rezeption ermöglichen oder unterstützen. Darunter kann auch die dezentrale fachliche Betreuung der Inhalte von Fern- und Verbundstudien fallen. Die Hochschulen werden ermächtigt, in ihren Gebührensatzungen bis zu einer im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Höchstgrenze für den Erlass der Gebühren weitere Regelungen zum Erlass oder zur Ermäßigung der Gebühren und Beiträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 für bedürftige Studierende zu erlassen.

(3) Die Fernuniversität in Hagen kann nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Akademiestudien zusätzlich einen Beitrag pro festgesetzter SWS oder pro festgesetztem Kreditpunkt (ECTS) festlegen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. In § 6 Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „§ 71 Absatz 2 Hochschulgesetz“ ersetzt durch die Angaben „§ 52 Absatz 2 Hochschulgesetz und § 44 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz“.

8. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 92 Absatz 3 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt durch die Angabe „§ 55 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz“.

9. An § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„Auf die Frist nach Satz 1 werden auf Antrag Zeiten eines beruflichen Vorbereitungsdienstes, dessen fachliche Eignung das erfolgreich abgeschlossene Studium vermittelt hat, zuzüglich einer Wartezeit von pauschal einem Jahr nicht angerechnet. Beträgt die Wartezeit mehr als ein Jahr, wird die überjährige Zeit auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer den späteren Beginn des Vorbereitungsdienstes nicht zu vertreten hat.“

10. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Zinsanpassungstermin“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „960“ durch die Zahl „1.040“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „480“ durch die Zahl „520“ und die Zahl „435“ durch die Zahl „470“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird auf den Antrag nach § 14 Absatz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz hin eine Freistellung gewährt, erfolgt diese ab dem 15. Tag des auf den Stundungsantrag folgenden Monats sowie in begründeten Ausnahmefällen vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr. Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die NRW.Bank entscheidet über die Freistellung auf der Grundlage einer Selbstauskunft der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers; diese oder dieser hat auf Verlangen der NRW.Bank das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen glaubhaft zu machen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird die Freistellung ab dem 15. Tag des Monats geändert, der dem Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „dieser Verordnung“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 16 wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Antrag auf Begrenzung der Darlehenslasten soll vor Beginn der Darlehensrückzahlung gestellt werden. Wird er erst nach Beginn der Rückzahlungsphase gestellt, wird zur Berechnung des Erlasses die zum Zeitpunkt der Antragstellung verbleibende Restschuld des Darlehens herangezogen; ist die ausbildungsförderungsrecht-

liche Darlehensschuld zwischenzeitlich durch einen Nachlass im Sinne des § 18 Absatz 5 b Satz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder durch einen Teilerlass im Sinne des § 18 b Bundesausbildungsförderungsgesetz verringert worden, wird ihr für die Berechnung des Erlasses nach Halbsatz 1 dieser Nachlass oder Teilerlass wieder hinzugerechnet.“

13. In § 19 Absatz. 1 wird die Angabe „30. April 2011“ ersetzt durch die Angabe „30. April 2016“.

Artikel 2

Die Fern- und Verbundstudien – RVO NRW vom 17. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 615) sowie die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2005 (GV. NRW. S. 738) treten außer Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2010 S. 13

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2009 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2009 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2010 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2010 S. 14

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359